



Kanton Graubünden
Gemeinde St. Moritz

KOPIE

Revision Quartierplan «Via dal Bagn» Quartierplanbestimmungen

Öffentliche Auflagen:

- 4. Januar bis 2. Februar 2010 (1. öffentliche Auflage)
- 20. Dezember 2010 bis 18. Januar 2011 (2. öffentliche Auflage)
- 28. Juni 2011 bis 28. Juli 2011 (3. öffentliche Auflage)

Beschlossen vom Gemeindevorstand am: 22. August 2011 / 2. April 2012

In Rechtskraft erwachsen am: 3. April 2012

Der Gemeindepräsident:

Sigi Aspiron



Die Gemeindeschreiberin:

Barbara A. Stecher

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	3
II.	Allgemeines	4
III.	Landumlegungen / Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte (privatrechtlich und öffentlichrechtlich)	6
IV.	Nutzung	13
V.	Bauweise und Gestaltung.....	15
VI.	Erschliessung und Parkierung	18
VII.	Ver- und Entsorgung.....	23
VIII.	Kosten	25
IX.	Schlussbestimmungen.....	28
	Anhang 1: Koordinaten der Baubereiche (Art. 11).....	29
	Anhang 2: Bereinigungsliste Grundbuch St. Moritz.....	30

I. Einleitung

Art. 1

Aufhebung
ursprünglicher
Quartierplan

¹ Der Gemeindevorstand hat die Einleitung der Quartierplanrevision am 7. August 2006 beschlossen. Am 15. September 2008 wurde das Planungsgebiet des Quartierplans um die Grundstücke Nr. 309, 311, 1120 (Teilfläche), 1194, 1206 und 1271 (Teilfläche) erweitert. Am 28. Juni 2010 wurde der Einleitungsbeschluss vom 7.8.2006/15.9.2008 zum Zweck der Landumlegung/Grenzbereinigung und sowie Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte erweitert. Sämtliche Beschlüsse sind in Rechtskraft erwachsen.

² Die vorliegende Fassung des Quartierplans «Via dal Bagn» ersetzt diejenige vom 14. November 1994 (im Grundbuch angemerkt mit Datum vom 23. April 1996).

II. Allgemeines

Art. 2

Zwecke

¹ Mit dem Quartierplan sollen die Voraussetzungen für eine städtebaulich und architektonisch überzeugende Bebauung unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Erschliessungs- und Parkierungserfordernisse geschaffen werden.

² Zur Erreichung dieser Ziele wird auch eine Landumlegung mit Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte vorgenommen.

Art. 3

Planungsgebiet

Das Planungsgebiet umfasst die folgenden Grundstücke:

Grundstück Nr.	Fläche in m ²	Eigentümer
309	397	Parolini Clemente Antonio, St. Moritz
311	434	StWE Via Aruons 15
312	1'146	Degiacomi Alfred, St. Moritz (1/2 ME*) Malloth Holzbau AG, St. Moritz (1/2 ME*)
357	279	Primule AG, Brig-Glis
358	463	Previtali Verena, St. Moritz
359	370	Previtali Nando, St. Moritz
1120	662**	Politische Gemeinde St. Moritz
1121	673	StWE Via Chavallera 8
1122	476	Previtali Prisca, St. Moritz (1/2 ME*) Previtali Adriano, Promontogno (1/2 ME*)
1123	275	Previtali Nando, St. Moritz
1124	417	Donatsch Christian, Däniken
1145	509	StWE Chesa Central
1193	291	StWE Chesa Robustelli
1194	223	Parolini Clemente Antonio, St. Moritz
1206	437	Satelo SA, Morbio Inferiore
1207	361	Satelo SA, Morbio Inferiore
1271	396**	Politische und Bürgergemeinde St. Moritz
1292	1'363	StWE Chesa sur ova
1365	722** (Via Chavallera)	Politische Gemeinde St. Moritz
1703	1'223	StWE Via Chavallera 9

** Teilfläche

* Miteigentum

Art. 4

Bestandteile und
Grundlagen

¹ Verbindliche *Bestandteile* des Quartierplans bilden:

- a) Plan «Bestand» 1:500
- b) Plan «Neuzuteilung» 1:500
- c) Plan «Gestaltung» 1:500
- d) Plan «Erschliessung» 1:500
- e) Plan «Strassenprojekt» 1:500
- f) Plan «Ver- und Entsorgung» 1:500
- g) die vorliegenden Quartierplanbestimmungen
- h) Bereinigungsliste zum Quartierplan für das Grundbuchamt

² *Grundlagen* des Quartierplans bilden:

- a) Städtebauliche Studie «Quartierplan „Via dal Bagn“, St. Moritz»; November 2008, Steigerconcept AG, Zürich
- b) Verkehrsplanerische und verkehrstechnische Beurteilung der Parkierungsanlage an der Via Chavallera; 6. Mai 2008, Edy Toscano AG, Pontresina
- c) Neugestaltung untere Via Chavallera, Varianten der Gestaltung; Hartmann & Sauter, Chur; März 2010

Diese Grundlagen haben orientierenden Charakter.

Art. 5

Anwendbares Recht

¹ Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine besonderen Vorschriften enthalten, sind die jeweils geltenden Bestimmungen des Baugesetzes der Gemeinde St. Moritz sowie die übergeordneten Erlasse anwendbar.

² Die Festlegungen im Quartierplan gehen allfällig widersprechenden Baulinien gemäss Baulinienplan vom 1. Juni 1978 vor.

III. Landumlegungen / Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte (privatrechtlich und öffentlichrechtlich)

Art. 6

Landumlegungen

¹ Gestützt auf die Mutation des Grundbuchgeometers und die vorliegenden Neuzuteilungen gemäss Plan «Neuzuteilung» werden folgende Teilflächen abgetrennt und im Grundbuch aufgenommen:

a) Abtrennung der grün schraffierten Teilfläche des Grundstücks Nr. 1120 als Grundstück A und Aufnahme im Grundbuch als neues Grundstück Nr. 2458 (Strasse; Eigentümerin Politische Gemeinde St. Moritz);

b) Abtrennung der schwarz punktierten Teilflächen der Grundstücke Nr. 1120 (westlich Via Aruons) und 1271 als Grundstück B und Aufnahme im Grundbuch als neues Grundstück 2459 (Eigentümerin Politische Gemeinde St. Moritz);

c) Abtrennung der schwarz punktierten Teilfläche des Grundstücks Nr. 1120 (östlich Via Aruons) als Grundstück C und Aufnahme im Grundbuch als neues Grundstück Nr. 2460 (Eigentümerin Politische Gemeinde St. Moritz).

Die Eigentümerschaft der Bürgergemeinde St. Moritz an diesen neuen Grundstücken entfällt zugunsten der Politischen Gemeinde St. Moritz. Hiefür ist keine Entschädigung zu bezahlen.

² Gestützt auf die Mutation des Grundbuchgeometers und die vorliegenden Neuzuteilungen gemäss Plan «Neuzuteilung» werden folgende Teilflächen abgetrennt und mit bestehenden Grundstücken vereinigt:

a) Abtrennung der braun schraffierten Teilfläche des Grundstücks Nr. 1120 und Vereinigung mit dem Grundstück Nr. 1122;

b) Abtrennung der jeweils blau schraffierten Fläche der Grundstücke Nr. 1122 und 1123 und Vereinigung mit dem Grundstück Nr. 1365 (Strassenparzelle).

³ Das Grundbuchamt Oberengadin wird hiermit beauftragt, die neu entstandenen Grundstücke Nr. 2458, 2459 und 2460 der Politischen Gemeinde St. Moritz je als Alleineigentümerin aufzunehmen und die

Mutation der Grundstücke 1122 und 1365 im Grundbuch vorzunehmen.

⁴ Die übrigen Grundstücksflächen und Eigentumsverhältnisse im Quartierplangebiet bleiben unverändert bestehen.

Art. 7

Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte

¹ Die bestehenden beschränkten dinglichen Rechte sowie Anmerkungen und Vormerkungen werden gemäss der Bereinigungsliste zum Quartierplan für das Grundbuchamt bereinigt.

² Ohne gegenteilige Regelung in den nachstehenden Bestimmungen erfolgt diese Bereinigung ohne Entschädigungsfolge für die beteiligten Grundeigentümer.

Art. 7a

Entschädigung für Aufhebung der auf dem Grundstück Nr. 1206 lastenden Höherbaubeschränkung zugunsten der Grundstücke Nr. 1194 und 309

¹ Der Eigentümer des Grundstücks Nr. 1206 wird verpflichtet, den Eigentümern der Grundstücke Nr. 309 und 1194 für die Aufhebung der zugunsten dieser Parzellen bestehenden Höherbaubeschränkung eine Entschädigung zu bezahlen.

² Diese Entschädigung beläuft sich auf insgesamt Fr. 900'000.00 (Franken neunhunderttausend) und ist vom Eigentümer des Grundstücks Nr. 1206 im Verhältnis zu den Grundstücksflächen den Eigentümern der Grundstücke Nr. 309 und 1194 zu bezahlen. Massgebend für die Zahlungspflicht ist der Zeitpunkt des Eigentums im Zeitpunkt der Fälligkeit der Entschädigungspflicht.

³ Die Entschädigung ist auf den Zeitpunkt zur Zahlung fällig, da eine rechtskräftige Baubewilligung für ein Gebäude vorliegt, welches den Rahmen der Höherbaubeschränkung sprengt. Liegt ein solcher Fall vor, dann darf mit dem Bau erst begonnen werden, wenn die Bezahlung der Entschädigung nachgewiesen ist. Zur Sicherung dieser Zahlungspflicht wird in der Baubewilligung eine entsprechende Auflage gemacht.

Begründung neuer Rechte und Pflichten auf öffentlichrechtlicher Basis

Art. 8

¹ Mit dem vorliegenden Quartierplan werden auf öffentlichrechtlicher Basis folgende Rechte und Pflichten begründet:

a) Last: Grundstücke Nr. 357, 358, 1121, 1193, 1207, 312, 1145 und 1292 zugunsten der Gemeinde

Die Gemeinde ist berechtigt, die im Plan «Erschliessung» gelb bzw. im Plan «Strassenprojekt» gelb und blau bemalten Flächen für den Bau und die Nutzung eines Trottoirs inkl. Stützmauer entlang der Via Chavallera bzw. Via dal Bagn im Sinne eines Baurechts in Anspruch zu nehmen.

Die Gemeinde entschädigt die für Trottoir und Stützmauer beanspruchten Flächen mit Fr. 700.-- pro m². Diese Entschädigung wird im Zeitpunkt der Inangriffnahme der Trottoiranlage zur Zahlung fällig. Sämtliche bei der Erstellung des Trottoirs im Bereich der Parzelle Nr. 1121 erforderlichen Anpassungsarbeiten werden von der Gemeinde ausgeführt und von ihr bezahlt (insbesondere Stützmauer, Zaun, Bepflanzung, Anpassung resp. Neuerstellung der Zugangstreppe und dergleichen).

Die Kosten für die Erstellung, die Erneuerung und den Unterhalt (inkl. Schneeräumung) der Trottoirs, der Stützmauern und der Zugangstreppe sowie sämtliche Kosten für die baulichen Anpassungen und Wiederherstellungen gehen vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde.

Die Gemeinde ersetzt den Eigentümerinnen des Grundstücks Nr. 1121 die wegen des Strassenausbaus zu beseitigenden Bäume durch Neupflanzungen im Maximalbetrag von Fr. 10'000.--.

b) Last: Grundstück Nr. 1365 (Via Chavallera) zugunsten Grundstück Nr. 357

Der Eigentümer des Grundstücks Nr. 357 ist berechtigt, in dem im Plan «Erschliessung» eingezeichneten Bereich (grün gepunkteter Pfeil) unter der Via Chavallera zum Grundstück Nr. 312 einen unterirdischen Verbindungstunnel für Fussgänger zu erstellen und zu benutzen.

Die mit der Untertunnelung verbundenen Kosten, inkl. die Anpassungsarbeiten an der Via Chavallera, gehen vollumfänglich zulasten

der Eigentümer des Grundstücks Nr. 357 (massgebend ist Zeitpunkt der Inangriffnahme des Bauvorhabens).

c) Recht: Grundstück Nr. 357 / Last: Grundstück Nr. 312

Der Eigentümer des Grundstücks Nr. 357 ist berechtigt und verpflichtet, im 2. UG der auf dem Grundstück Nr. 312 vorgesehenen unterirdischen Sammelgarage B ein Nutzungsrecht für 12 Parkplätze in Form einer Grunddienstbarkeit oder in anderer geeigneter Form zu erwerben.

Für die Kostenregelung gilt Art. 33.

d) Rechte und Lasten auf Grundstücken Nr. 2460, 1121, 1122, 1123 und 1193

Der bzw. die Erstbauenden ist bzw. sind berechtigt, für die Erstellung der auf den Grundstücken Nr. 2460, 1121, 1122, 1123 und 1193 geplanten unterirdischen Sammelgarage A auch die übrigen Grundstücke in Anspruch zu nehmen. Dies gilt für alle Varianten der Parkierung in diesem Bereich.

Die Eigentümer dieser Grundstücke räumen sich gegenseitig die für die Parkierung benötigten Durchfahrts- und Durchgangsrechte ein.

e) Rechte: Grundstücke Nr. 357, 358, 359 und 1124 / Lasten: Grundstücke Nr. 2460, 1121, 1122 und 1123

Die Eigentümer der Grundstücke Nr. 357, 358, 359 und 1124 sind berechtigt und verpflichtet, in der auf den Grundstücken Nr. 2460, 1121, 1122 und 1123 (und allenfalls Grundstück Nr. 1193) vorgesehenen unterirdischen Sammelgarage A ein Nutzungsrecht für die erforderlichen Pflichtparkplätze in Form einer Grunddienstbarkeit oder in anderer geeigneter Form zu erwerben.

Diese Rechte und Pflichten gelten jedoch nur insoweit, als sich der Parkplatzbedarf der Grundstücke Nr. 357, 358, 359 und 1124 nicht anderweitig besser decken lässt und die Mitbenutzung der unterirdischen Sammelgarage A für alle Beteiligten zumutbar ist. Kriterien für die Zumutbarkeit sind vor allem Eigenbedarf, Verzögerung beim Bauablauf, Vorfinanzierungsmöglichkeiten, Kosten.

Für die Kostenregelung gilt Art. 33.

f) Recht und Last auf Grundstücken Nr. 1123 und 1193

Die Eigentümer der Grundstücke Nr. 1123 und 1193 gewähren sich gegenseitig ein Grenzbaurecht bis auf Oberkant Dachfläche der unterirdischen Sammelgarage (ca. 1787.30 m ü.M.). Diese gegenseitige Berechtigung gilt nur bei einem allfälligen Ersatz-Neubau auf Grundstück Nr. 1193. Ansonsten ist für die oberirdisch in Erscheinung tretenden Bauteile der unterirdischen Sammelgarage gegenüber dem Grundstück 1193 ein minimaler Grenzabstand von 2.50 m einzuhalten.

Für die Einräumung dieser Rechte ist keine Entschädigung geschuldet.

g) Recht: Grundstück Nr. 1145 / Last: Grundstück Nr. 1292

Der jeweilige Eigentümer des Grundstückes Nr. 1145 hat das Recht, die im Plan «Erschliessung» (blauer Pfeil) zur Tiefgarage auf Grundstück Nr. 1292 vorgesehenen Rampe im Sinne eines Fuss- und Fahrwegrechts mitzubedenutzen.

Die jeweiligen Eigentümer des Grundstückes Nr. 1145 haben sich bei Anschluss an diese Rampe an den Erstellungs- und Unterhaltskosten im Verhältnis der Anzahl Parkplätze zu beteiligen. Sofern die Rampe bei Errichtung eines Neubaus auf dem Grundstück Nr. 1145 bereits realisiert ist, gehen die Kosten der baulichen Anpassungen und Ergänzungen zu Lasten der jeweiligen Eigentümer des Grundstückes Nr. 1145.

h) Recht: Grundstück Nr. 311 / Last: Grundstücke Nr. 1206 und 1207

Der Eigentümer des Grundstückes Nr. 311 ist berechtigt, die Zufahrt zu der im Plan «Erschliessung» (blauer Pfeil) auf den Grundstücken Nr. 1206 und 311 vorgesehenen unterirdischen Sammelgarage C über die Grundstücke Nr. 1206 und 1207 im Sinne eines Fuss- und Fahrwegrechts mitzubedenutzen.

Der Eigentümer des Grundstückes Nr. 311 ist weiter berechtigt, den im Plan «Erschliessung» grün schraffierten Bereich (grüner Pfeil) des Grundstückes Nr. 1206 im Sinne eines Fuss- und Fahrwegrechts mitzubedenutzen.

Der Eigentümer des Grundstücks Nr. 311 hat sich an den Erneuerungs-, Ausbau- und Unterhaltskosten (inkl. Schneeräumung) der gemeinsamen Zufahrt im Verhältnis der Anzahl Parkplätze zu beteiligen, welche effektiv über die grün schraffierten Bereiche erschlossen sind.

i) Recht: Grundstücke Nr. 309 und 1194 / Last: Grundstück 311 und 1206

Der Eigentümer des Grundstücks Nr. 309 ist berechtigt, den im Plan «Erschliessung» grün schraffierten Bereich (grüner Pfeil) der Grundstücke Nr. 311 und 1206 im Sinne eines Fuss- und Fahrwegrechts mitzubedenutzen.

Der Eigentümer des Grundstücks Nr. 1194 ist berechtigt, den im Plan «Erschliessung» grün schraffierten Bereich (grüner Pfeil) des Grundstücks Nr. 1206 im Sinne eines Fuss- und Fahrwegrechts mitzubedenutzen.

Das Parkieren von Motorfahrzeugen ist mit Ausnahme des Güterumschlags auf diesem grün schraffierten Zufahrtbereich untersagt.

Die Eigentümer der Grundstücke Nr. 309 und 1194 haben sich an den Erneuerungs-, Ausbau- und Unterhaltskosten (inkl. Schneeräumung) der gemeinsamen Zufahrt (grün schraffierter Bereich von Grundstück Nr. 1206 und 311) im Verhältnis der Anzahl Parkplätze zu beteiligen, welche effektiv darüber erschlossen sind.

k) Recht: Grundstück Nr. 357 / Last: Grundstück Nr. 1193, 1123, 1122, 1120

Der Eigentümer des Grundstücks Nr. 357 ist im Falle, dass er das Parkierungsproblem nicht im Parkierungsbereich B des Grundstücks Nr. 312 löst, berechtigt, in der auf den Grundstücken Nr. 1193, 1120, 1123 und 1122 vorgesehenen unterirdischen Sammelgarage A/A+ ein Nutzungsrecht für 12 Parkplätze in Form einer Grunddienstbarkeit oder in anderer geeigneter Form zu erwerben.

l) Generelle Regelung bezüglich Ver- und Entsorgung sowie temporäre Anker

Generell gewähren sich die Grundeigentümer gegenseitig und entschädigungslos die für die Realisierung der im Quartierplan eingezeichneten Ver- und Entsorgung nötigen Rechte.

Die Grundeigentümer gewähren sich gegenseitig und entschädigungslos die temporären (während Bauzeit) Ankerrechte, welche für die Realisierung der im Quartierplan vorgesehenen Bauten und Anlagen benötigt werden.

Die mit der Ausübung obiger Rechte verbundenen Kosten gehen grundsätzlich zulasten der Berechtigten. Vorbehalten bleiben abweichende privatrechtliche Regelungen.

IV. Nutzung

Art. 9

Nutzungsart

¹ Die Art der Nutzung der zum Quartierplangebiet gehörenden Grundstücke richtet sich nach der Grundordnung, insbesondere dem Zonenplan und den dazugehörigen Zonenvorschriften im Baugesetz sowie den einschlägigen Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 10

Nutzungsmass

¹ Das für die einzelnen Grundstücke zulässige Nutzungsmass richtet sich grundsätzlich nach dem Zonenschema im Baugesetz. Für die Grundstücke, die im Zonenplan der Äusseren Dorfzone zugeteilt sind, werden unabhängig der jeweiligen Landflächen folgende Bruttogeschossflächen (BGF) als Grundnutzungsmass zugewiesen:

Grundstück Nr.	Landfläche in der Äusseren Dorfzone in m ²	BGF in m ² (AZ 0.7)	
309	397	277.9	
311	434	303.8	
1121	673	471.1	
1122	520	364.0	
1123	231	161.7	**
1193	291	364.0	***
1194	223	156.1	
1206	437	305.9	
1207	361	252.7	**
1292	1'363 davon ÄDZ: 389	272.3	
1365	795*	–	
1703	1'223 davon ÄDZ: 907	634.9	
2459	828	579.6	
2460	545	381.5	

* Teilfläche innerhalb Quartierplan-Perimeter

** Nutzungstransport; siehe Art. 10 Abs. 3 der Bestimmungen

*** Maximal zulässige BGF gemäss der bestehenden Baute; siehe auch Art. 10 Abs. 4

² Die den einzelnen Grundstücken gemäss Absatz 1 zugewiesenen Bruttogeschossflächen können um maximal 10 Prozent erhöht werden, sofern die darauf erstellten Bauten eine gute Beziehung untereinander sowie zur baulichen und landschaftlichen Umgebung aufweisen. Die Einhaltung dieser Anforderungen wird im konkreten Baubewilligungsverfahren durch die Baubehörde überprüft.

³ Die Nutzung der Grundstücke 1123 und 1207, für die im Quartierplan keine Baubereiche festgelegt sind, kann im Sinne des Baugesetzes auf angrenzende Grundstücke verlagert werden, soweit dies im Rahmen der ausgeschiedenen Baubereiche bzw. den dortigen Gebäudeabmessungsvorschriften möglich ist.

⁴ Das bestehende Gebäude auf dem Grundstück Nr. 1193 darf abgebrochen und innerhalb des im Plan «Gestaltung» definierten Rahmens (Baubereich, maximale Gebäudehöhe, Höhenkoten) neu erstellt werden. Dabei kann das heutige Gebäudevolumen ab der Höhenkote von 1781.90 m ü.M. mit einer maximalen Gebäudehöhe von 15.50 m bis auf eine Höhe von maximal 1797.40 m ü.M. wieder errichtet werden. Beim Ersatzneubau kann von der bisherigen Dachform abgewichen werden. Zulässig ist auch ein Abbruch und Wiederaufbau im Rahmen des Hofstattrechts.

V. Bauweise und Gestaltung

Art. 11

Baubereiche

¹ Die im Plan «Gestaltung» festgelegten Baubereiche bezeichnen die Standorte, in denen Neubauten zugelassen sind. Ausserhalb dieser Baubereiche sind oberirdisch nur Bauten und Anlagen im Sinne von Art. 87 Abs. 6 Baugesetz zulässig, sowie oberirdische Einrichtungen zur Belichtung von unterirdischen Bauten.

² Unterirdische Bauten sind auch ausserhalb dieser Baubereiche und nach Massgabe des Baugesetzes gestattet.

³ Bauten dürfen auf die Baubereichsgrenzen gestellt werden. Die Baubereichsgrenzen gehen allfällig widersprechender Abstände vor.

⁴ Für auskragende Gebäudeteile gelten mit Bezug auf die Baubereichsgrenzen Art. 75 Abs. 3 KRG sinngemäss. Fällt eine Baubereichsgrenze mit einer Strassenbaulinie zusammen, sind bei auskragenden Gebäudeteilen die Bestimmungen gemäss Art. 55 Abs. 3 KRG anwendbar.

Art. 12

Grundstücke 358, 359,
1124, 1703

Sollten die bestehenden Gebäude auf den Grundstücken Nr. 358, 359, 1124 und 1703 durch Neubauten ersetzt werden, kann der Quartierplan zum gegebenen Zeitpunkt von Amtes wegen durch die Baubehörde oder auf Antrag Privater mit den notwendigen Festlegungen ergänzt bzw. konkretisiert werden. Die jeweiligen Grundeigentümer haben dazu der Baubehörde je eine Vorprojektstudie als Planungs- und Beurteilungsgrundlage zu unterbreiten.

Art. 13

Gebäude- und
Geschosshöhen

¹ Die maximal zulässigen Gebäudehöhen richten sich nach den Höhenangaben im Plan «Gestaltung» sowie nach den Bestimmungen im Baugesetz.

² Bei Erstellung von Steil- oder Walmdächern ist Art. 89 Abs. 4 BauG nicht anwendbar.

³ Die im Plan «Gestaltung» für die Grundstücke 1121 und 1122 angegebenen Gebäudehöhen werden ab Oberkant Dachfläche der unterirdischen Sammelgarage im Parkierungsbereich A (ca.

1787.30 m ü.M.) gemessen. Liegt das gewachsene Terrain auf dem Grundstück Nr. 1121 höher, dann gilt dieses als Bemessungsbasis.

⁴ Für das Grundstück 1193 bemisst sich die maximal zulässige Gebäudehöhe ab der im Plan «Gestaltung» angegebenen Höhenkote von 1781.90 m ü.M.

⁵ Für das Grundstück 1206 gilt eine Gebäudehöhe von 12.50 m. Dabei darf die im Plan «Gestaltung» angegebene Höhenkote von 1799.50 m ü.M. nicht überschritten werden.

⁶ Wohn- und Arbeitsräume dürfen eine lichte Höhe von 2.40 m nicht unterschreiten.

Art. 14

Arkaden

¹ Bei Erdgeschossen mit Arkaden dürfen die auskragenden Obergeschosse nicht auf dem Boden abgestützt werden (offene Arkade).

² Bei Arkaden ist eine Durchgangshöhe von 2.50 m einzuhalten. Einzelheiten legt die Baubehörde im Baubewilligungsverfahren für die betreffenden Gebäude fest.

³ Auf dem Grundstück Nr. 312 ist das Erdgeschoss hinter die Flucht der Obergeschosse zurück zu setzen, so dass eine offene Arkade im Sinne von Absatz 1 entsteht. Der im Plan «Gestaltung» bezeichnete Platzbereich ist derart zu dimensionieren und zu gestalten, dass er für Fussgänger, Kunden und Besucher eine gute Aufenthaltsqualität bietet.

Art. 15

Dächer, Attika

¹ Für Neu- und Ersatzbauten auf Grundstücken innerhalb des Planungsgebietes sind Flachdächer oder schwach geneigte Pulldächer zulässig, sofern sie sich gut in das Orts- und Landschaftsbild einpassen.

² Wird das oberste Geschoss eines Neubaus auf Grundstück Nr. 312 als Attika ausgestaltet, darf dieses Geschoss nur eine Teilfläche des darunter liegenden Obergeschosses in Anspruch nehmen. Die Lage und Ausdehnung dieses Geschosses ist dem Plan «Gestaltung» zu entnehmen.

³ Wird das oberste Geschoss eines Neubaus auf Grundstück Nr. 357 als Attika ausgestaltet, muss dieses von der Flucht der darunter lie-

genden Obergeschosse allseitig einen Abstand von mindestens 1.50 m aufweisen.

⁴ Dachabschlüsse zur Via dal Bagn, wie Geländer und dergleichen, müssen gegenüber der Hauptfassade um 3.0 m zurückversetzt werden. Sie dürfen nicht in massiver Bauweise ausgeführt werden.

Art. 16

Stützmauern

Stützmauern sind gut in die Umgebung einzupassen und als Bruchsteinmauerwerk bzw. Bruchsteinverkleidung auszuführen.

VI. Erschliessung und Parkierung

Art. 17

Parkierung
allgemein

¹ Für die Parkplatz-Erstellungspflicht sind grundsätzlich die Festlegungen im Generellen Erschliessungsplan sowie die dazugehörigen Vorschriften im Baugesetz der Gemeinde St. Moritz massgebend.

² Die Parkierung ist grundsätzlich auf dem eigenen oder einem nahe gelegenen Grundstück zu lösen. Parkplätze, die nicht auf dem eigenen oder einem nahe gelegenen Grundstück erstellt werden können, haben die jeweiligen Grundeigentümer in der im Generellen Erschliessungsplan vorgesehenen Gemeinschaftsparkierungsanlage auf dem «Du Lac»-Areal nach den Vorgaben des Baugesetzes von der Gemeinde zu erwerben oder sicherzustellen.

³ Bis zur Erstellung der Gemeinschaftsparkierungsanlage auf dem «Du Lac»-Areal können die jeweiligen Grundeigentümer verlangen, dass sie Parkplätze auf dem gemeindeeigenen, oberirdischen «Du Lac»-Parkplatz mieten können.

⁴ Vorbehalten bleiben nachstehende Sonderregelungen für die Parkierungsbereiche.

Art. 18

Parkierungsbereiche
A - D

¹ Die im Plan «Erschliessung» bezeichneten Parkierungsbereiche A-D zeigen die Standorte von neuen unterirdischen Sammelgaragen. Die genaue Lage, Abmessungen, Konzeptionierung und Ausgestaltung der unterirdischen Sammelgaragen werden mit den konkreten Bauprojekten bestimmt.

² Die Ein- und Ausfahrten zu den unterirdischen Sammelgaragen erfolgen an den im Plan «Erschliessung» bezeichneten Stellen. Die exakte Lage ist jeweils mit dem konkreten Bauprojekt festzulegen.

³ Die neuen unterirdischen Sammelgaragen dürfen grundsätzlich nur von Benutzern innerhalb des Bezugsgebiets benutzt bzw. solchen zur Verfügung gestellt werden. Der Gemeindevorstand kann indessen auf Dauer oder temporär Ausnahmen von diesem Grundsatz bewilligen.

Art. 19

Parkierungsbereich A ¹ Die im Plan «Erschliessung» im Parkierungsbereich A vorgesehene unterirdische Sammelgarage (Sammelgarage A) dient als Pflicht- und Besucherparkplatz für die Grundstücke Nr. 2460, 1121, 1122, 1123, 1193 und unter Vorbehalt von Art. 8 auch für die Grundstücke Nr. 357, 358, 359 und 1124.

² Falls der Grundeigentümer des Grundstücks Nr. 1193 sein Grundstück bereits vor der Projektierung und Realisierung der unterirdischen Sammelgarage im Parkierungsbereich A neu bebauen will und eine Realisierung der unterirdischen Sammelgarage A innert nützlicher Frist nicht zumutbar ist, hat er die erforderlichen Parkplätze ganz oder teilweise auf dem eigenen Grundstück zu errichten mit Zufahrt über das Grundstück Nr. 1207.

³ Die Grundstücke Nr. 2460, 1121, 1122 und 1193 sind an geeigneten Stellen mit Treppen, Liften und dgl. an die unterirdische Sammelgarage im Parkierungsbereich A anzuschliessen.

Art. 20

Parkierungsbereich B ¹ Die im Plan «Erschliessung» vorgesehene Sammelgarage B dient als Pflicht- und Besucherparkplatz für das Grundstück Nr. 312 und unter dem Vorbehalt von Art. 8 für das Grundstück Nr. 357.

² Die Erstellung des im Plan «Erschliessung» eingezeichneten Fussgängertunnels unter der Via Chavallera zur unterirdischen Sammelgarage B ist Sache der Eigentümerin des Grundstücks Nr. 357; diese hat auch für die damit verbundenen Kosten aufzukommen. Bei der Ausführung ist auf den Strassenkörper besondere Rücksicht zu nehmen. Das Untertunnelungsprojekt ist vorgängig mit der Gemeinde abzusprechen.

³ Falls der jeweilige Grundeigentümer des Grundstücks Nr. 357 sein Grundstück bereits vor der Realisierung der unterirdischen Sammelgarage B neu bebauen will und eine Realisierung dieser unterirdischen Sammelgarage innert nützlicher Frist nicht zumutbar ist, darf er die erforderlichen Parkplätze auf dem eigenen Grundstück erstellen, sofern es die Verkehrssicherheit erlaubt. Ist Letzteres nicht der Fall, hat er die Nutzungsrechte in der unterirdischen Sammelgarage A zu erwerben. Ist auch diese noch nicht erstellt, so findet Art. 17 Anwendung.

Art. 21

Parkierungsbereich C ¹ Die im Plan «Erschliessung» im Parkierungsbereich C vorgesehene unterirdische Sammelgarage (Sammelgarage C) dient als Pflicht- und Besucherparkplatz für die Grundstücke Nr. 311 und 1206 (in Verbindung mit Grundstück Nr. 1207).

² Der Grundeigentümer des Grundstücks Nr. 311 ist auch berechtigt, auf seinem Grundstück im Baubereich C eine eigene Tiefgarage zu erstellen und diese direkt über die Via Aruons zu erschliessen.

Art. 22

Parkierungsbereich D Die im Plan «Erschliessung» im Parkierungsbereich D vorgesehene unterirdische Sammelgarage (Sammelgarage D) dient als Pflicht- und Besucherparkplatz für die Grundstücke B bzw. 2459 und C bzw. 2460.

Art. 23

Parkierung für die Grundstücke 1145 / 1292 ¹ Die Eigentümer der Grundstücke Nr. 1145 und 1292 können ihre Pflicht- und Besucherparkplätze je separat in einer eigenen Tiefgarage oder in einer gemeinsamen Anlage erstellen.

² Im letztgenannten Fall einigen sich die Grundeigentümer auf privatrechtlicher Basis.

Art. 24

Bauherrschaft / Bevorschussung ¹ Der bauwillige Grundeigentümer in den Parkierungsbereichen A-D kontaktiert vor Planungsbeginn die übrigen beteiligten Grundeigentümer mit dem Ziel, die vorgesehene unterirdische Sammelgarage gemeinsam und in einem Zug erstellen zu können.

² Die Finanzierung der erforderlichen Baukosten erfolgt durch den jeweils bauwilligen Grundeigentümer. Dieser hat Kostenanteile von Grundeigentümern, die keine Bauabsichten hegen, zu bevorschussen. Der bevorschusste Betrag besteht aus den anteilmässigen Kosten im Zeitpunkt der Erstellung der Anlage; dieser Betrag ist nicht zu verzinsen.

³ Bei mehreren bauwilligen Grundeigentümern wird die bevorschusste Summe im Verhältnis der von ihnen beanspruchten Anzahl Parkplätze getragen.

⁴ Grundeigentümer, welche keine Bevorschussung geleistet haben, sind erst nach Bezahlung ihres Anteils berechtigt, die unterirdische Sammelgarage mitzubenzutzen.

Art. 25

Beteiligung Dritter

¹ Der bauwillige Grundeigentümer hat auch die aussenstehenden Grundeigentümer, für welche an der betreffenden unterirdischen Sammelgarage aufgrund des Quartierplans Mitbenutzungsrechte vorgesehen sind, über die Bauabsichten vorgängig zu orientieren und diesen mindestens eine 1-monatige Frist zur Einbringung von Wünschen und Anträgen zu setzen.

² Nach Eingang der Wünsche und Anträge nimmt die bauwillige Eigentümerschaft die Projektierung auf und unterbreitet nach deren Abschluss den aussenstehenden Grundeigentümern einen Vorschlag für das Projekt und die Finanzierung. Gleichzeitig setzt er eine mindestens 2-monatige Frist für eine Stellungnahme.

³ Sind die aussenstehenden Grundeigentümer mit diesem Vorschlag einverstanden, dann wird zwischen den Beteiligten eine Vereinbarung abgeschlossen, welche sämtliche Modalitäten regelt. Bestehen Differenzen, dann entscheidet die Baubehörde im Sinne von Art. 36.

Art. 26

Parkierung an der Via Chavallera

¹ Bestehende Parkplätze auf Privatgrund an der Via Chavallera können – ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs – weiterhin benutzt werden, solange keine anderen Parkierungsmöglichkeiten bestehen und die Verkehrssicherheit gewährleistet bleibt.

² Müssen einzelne private Parkplätze an der Via Chavallera im Rahmen der Strassenerneuerung oder aus Gründen der Verkehrssicherheit aufgehoben werden, so können die betroffenen Grundeigentümer verlangen, dass sie Parkplätze auf dem gemeindeeigenen, oberirdischen «Du Lac»-Parkplatz mieten können, bis die unterirdische Sammelgarage im Parkierungsbereich A erstellt ist.

Art. 27

Änderung Strassenprofil Via Chavallera

Werden bei der Erneuerung der Via Chavallera Anpassungen an Gebäuden notwendig, so sind die erforderlichen Anpassungen im Rahmen der Erarbeitung des Strassenprojekts festzulegen und von der Gemeinde als Verursacherin zu entschädigen, soweit dadurch keine

Mehrwerte geschaffen werden oder keine von diesem Grundsatz abweichenden Vereinbarungen bestehen.

Art. 28

Trottoirs

¹ Die Gemeinde erstellt entlang der Via Chavallera und der Via dal Bagn die im Plan «Erschliessung» gelb markierten Trottoirs.

² Die genaue Lage, Linienführung und Ausgestaltung der Verbindungen erfolgt im Rahmen konkreter Projekte, die von der Baubehörde bewilligt werden müssen. Das konkrete Verfahren richtet sich nach dem Baugesetz.

VII. Ver- und Entsorgung

Art. 29

Zuständigkeiten

¹ Die Gemeinde erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die öffentlichen Anlagen für Wasser, Abwasser und Meteorwasser nach Massgabe der einschlägigen Reglemente.

² Die privaten Zuleitungen zu den öffentlichen Leitungen, so namentlich die Hausanschlüsse, haben die Grundeigentümer je nach den tatsächlichen Gegebenheiten allein oder gemeinsam zu erstellen.

³ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesetzes.

⁴ Müssen im Rahmen von privaten Bauvorhaben Leitungen¹ umgelegt oder angepasst werden, sind die baulichen Massnahmen zu koordinieren. Die mit der Verlegung anfallenden Kosten werden den Verursachern der Verlegung auferlegt.

Art. 30

Ausführung

Können sich die Grundeigentümer über die Ausführung der Ver- und Entsorgungsleitungen nicht einigen, kann die Gemeinde das betreffende Werk ausführen, unter Überbindung der Kosten auf die von dem betreffenden Werk profitierenden Grundeigentümer. Sie kann zu diesem Zwecke von den beteiligten Grundeigentümern Vorauszahlungen einfordern.

Art. 31

Ver- und Entsorgungskonzept

¹ Die Grundeigentümer der Grundstücke Nr. 2459, 2460, 1122 und 1123 haben für ihre Grundstücke ein Gesamtkonzept «Ver- und Entsorgung» vorzulegen.

² Die obgenannten Grundeigentümer stimmen das Ver- und Entsorgungskonzept auf die Bebauung ihrer Grundstücke und die Errichtung der unterirdischen Sammelgarage im Parkierungsbereich A ab. Sie haben im Rahmen der jeweiligen Baubewilligungsverfahren die

¹ Dazu zählen auch Leitungen, die nicht in einem Generellen Erschliessungsplan enthalten sind.

entsprechenden Etappierungs- und Realisierungsnachweise zu erbringen.

Art. 32

Molok

¹ Die Gemeinde erstellt auf eigene Kosten an dem im Plan «Ver- und Entsorgung» vorgesehenen Standort einen unterirdischen Sammelbehälter für Hauskehricht (Molok).

² Dieser Molok ist öffentlich.

³ Die für den Molok und den Zugang bzw. die Zufahrt beanspruchte Fläche wird mit Fr. 700.-- pro m² entschädigt. Diese Entschädigung wird analog den Verfahrenskosten unter der Gemeinde und den Grundeigentümern der beanspruchten Parzelle aufgeteilt und ist nach Inbetriebnahme des Moloks geschuldet.

VIII. Kosten

Art. 33

Grundsatz

¹ Soweit vorstehend (vgl. insbesondere Art. 8) nichts anderes festgelegt ist, tragen die Grundeigentümer die Kosten für die Erstellung, Erneuerung, Betrieb und Unterhalt der auf ihrem Boden erstellten unterirdischen Sammelgaragen A–D im Verhältnis der ihnen zustehenden Anzahl Parkplätze.

² Soweit von den unterirdischen Sammelgaragen Zugänge zu den einzelnen Gebäuden geschaffen werden und dadurch zusätzliche Kosten erwachsen, werden diese durch die begünstigten Grundeigentümer getragen.

³ Diese Regelung gilt grundsätzlich auch für aussenstehende Grundeigentümer. Diese haben die Nutzungsrechte zu den Gestehungskosten abzugelten. Diese setzen sich einerseits aus einem Landanteil und andererseits aus dem Anteil an den Baukosten zusammen, letztere erhöht um allfällige Mehrkosten, welche durch die zusätzliche bauliche Massnahmen, insbesondere durch zusätzliche Untergeschosse, entstehen.

⁴ Die aussenstehenden Grundeigentümer haben dem bauwilligen Grundeigentümer auf den Zeitpunkt der Baufreigabe die mit diesem Nutzungsrecht verbundenen Kosten sicherzustellen und gegebenenfalls Akontozahlungen zu leisten.

⁵ Können sich die Grundeigentümer über die anrechenbaren Kosten oder über die Kostenanteile nicht einigen, so entscheidet der Gemeindevorstand mit einer anfechtbaren Verfügung.

⁶ Bei Differenzen bei der Anwendung der in diesem Artikel enthaltenen Regelung findet Art. 36 Anwendung.

Art. 34

Verfahrenskosten

¹ Die Gemeinde beteiligt sich unter dem Titel „öffentliche Interessenz“ im Umfang von 30% an den Verfahrenskosten. Die restlichen 70% entfallen auf die Privatinteressenz.

² Die auf die Privatinteressenz entfallenden Verfahrenskosten werden im Verhältnis der Grundstücksflächen auf die Grundeigentümer auf-

geteilt. Dabei werden die einzelnen Grundstücke nach Massgabe ihrer Interessenz unterschiedlich gewichtet (Fälle):

- a) Festlegung neuer Baubereiche für bisher unbebaute Grundstücke; neue Bebauungsmöglichkeiten durch Landumlegungen: **I = 1.00**
- b) Schaffung zusätzlicher Nutzungsmöglichkeiten (z.B. durch Aufhebung der Höhenbeschränkung): **I = 0.75**
- c) Verbesserung der Erschliessung durch Möglichkeit zur Beteiligung an einer Gemeinschaftsparkierungsanlage sowie durch sichere Fusswegverbindung (Trottoir): **I = 0.75**
- d) Verbesserung der Erschliessung durch Möglichkeit zur Beteiligung an Gemeinschaftsparkierungsanlage: **I = 0.50**
- e) Verbesserung der Erschliessung durch sichere Fusswegverbindung (Trottoir): **I = 0.25**
- f) Private Grundstücke, die sich innerhalb des nachträglich erweiterten Quartierplanperimeters (Planungsgebiet) befinden: **I = 0.25**
- g) Grundstücke, deren Nutzung verlegt werden kann:
 - g1) neue Nutzung: **I = 0.50**
 - g2) bisherige Nutzung: **I = 0.25**
- h) Grundstücke ohne Änderungen gegenüber dem gültigen Quartierplan: **I = 0.00**

³ Der massgebliche Verteilschlüssel ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Parzelle Nr.	Landfläche		Interessensfaktor		Massgebende Fläche M = LF x I	Kostenverteiler Planungskosten %	Privatinteressenz Anteil 70%
	LF in m2		I	Fall			
309	397.0		0.25	f)	99.25	2.19	1.54
311	434.0		0.25	f)	108.50	2.40	1.68
312	1'146.0		0.75	b)	859.50	19.00	13.30
357	279.0		0.50	d)	139.50	3.08	2.16
358	463.0		0.50	d)	231.50	5.12	3.58
359	370.0		0.50	d)	185.00	4.09	2.86
1121	673.0		0.25	e)	168.25	3.72	2.60
1122	520.0		0.75	c)	390.00	8.62	6.03
1123	231.0		0.50	1) g1)	115.50	2.55	1.79
1124	417.0		0.50	d)	208.50	4.61	3.23
1145	509.0		0.00	h)	0.00	0.00	0.00
1193	520.0	2)	0.75	b)	390.00	8.62	6.03
1194	223.0		0.25	f)	55.75	1.23	0.86
1206	437.0		0.25	f)	109.25	2.42	1.69
1207	361.0		0.25	g2)	90.25	2.00	1.40
1292	1'363.0		0.00	h)	0.00	0.00	0.00
1365 (Via Chavallera)	795.0	*	0.00	3) -	0.00	0.00	0.00
1703	1'223.0		0.00	h)	0.00	0.00	0.00
2'458 (neues Strassengrundstück)	674.0		0.00	3) -	0.00	0.00	0.00
2'459	628.0		1.00	a)	628.00	18.30	12.81
2'460	545.0		1.00	a)	545.00	12.05	8.43
	12'408.0				4'523.75	100.00	70.00

* Teilfläche

1) bisher bewaldet; neue Nutzungsmöglichkeit durch Nutzungstransport auf benachbarte Grundstücke

2) Resultierende Landfläche aufgrund zugewiesener Bruttogeschossfläche gemäss Bestandesbaute (364 m2 BGF bestehend)

3) bereits berücksichtigt im Anteil der Gemeinde (öffentliche Interessenz) von 30%

26330_05A_130809_Kostenteil_def.xls

IX. Schlussbestimmungen

Art. 35

Grundbuchliche
Behandlung

¹ Die Baubehörde lässt den vorliegenden Quartierplan nach Eintritt der Rechtskraft im Grundbuch der Gemeinde St. Moritz auf allen Grundstücken im Quartierplangebiet anmerken. Gleichzeitig ist die Anmerkung des Quartierplans vom 14.11.1994 zu löschen. Die Baubehörde ist für die Anmeldung besorgt.

² Gleichzeitig meldet die Baubehörde die Landumlegung unter Vorlage der Messurkunde des Geometers sowie die Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte im Grundbuch St. Moritz an.

³ Das Grundbuchamt Oberengadin wird beauftragt und ermächtigt, nach Eintritt der Rechtskraft des Quartierplanes und nach Vorliegen der Messurkunde des Geometers die neuen Grundstücke zu eröffnen.

⁴ Der Gemeindepräsident und der Aktuar sind für die Abgabe der erforderlichen Anmeldungen berechtigt.

Art. 36

Differenz-
bereinigung

Entstehen aus der Anwendung des Quartierplans Differenzen oder erweist sich dieser als unvollständig, so entscheidet die Baubehörde darüber auf dem Verfügungsweg. Dabei ist die Baubehörde im Bedarfsfall berechtigt, auf Kosten der unterliegenden Partei Fachberater bei zu ziehen.

Art. 37

In-Kraft-Treten

Der Quartierplan «Via dal Bagn» tritt nach seinem Erlass durch die Baubehörde St. Moritz in Rechtskraft.

Anhang 1: Koordinaten der Baubereiche (Art. 11)

Koordinatenverzeichnis Baubereiche (Amtliche Vermessungskordinaten LV03)			Koordinatenverzeichnis Baubereiche (Amtliche Vermessungskordinaten LV03)		
Punkt Nr.	y - Koordinate	x - Koordinate	Punkt Nr.	y - Koordinate	x - Koordinate
1	783'847.14	151'400.48	51	783'911.55	151'492.20
2	783'861.03	151'433.54	52	783'919.52	151'487.99
3	783'862.50	151'439.29	53	783'917.49	151'481.64
4	783'873.01	151'435.87	54	783'916.71	151'479.10
5	783'868.49	151'423.65	55	783'915.27	151'474.44
6	783'863.51	151'411.21	56	783'919.69	151'510.09
7	783'861.66	151'406.16	57	783'919.09	151'522.11
8	783'860.66	151'403.24	58	783'915.68	151'526.90
9	783'860.49	151'400.99	59	783'916.21	151'534.03
10	783'860.29	151'394.70	60	783'918.81	151'551.18
11	783'860.26	151'392.74	61	783'935.59	151'548.49
12	783'859.31	151'391.53	62	783'935.49	151'541.96
13	783'879.40	151'500.97	63	783'935.63	151'534.59
14	783'879.06	151'510.97	64	783'936.05	151'525.41
15	783'877.36	151'510.92	65	783'933.38	151'514.34
16	783'875.58	151'526.54	66	783'928.13	151'504.35
17	783'887.69	151'526.60	67	783'918.21	151'553.76
18	783'888.13	151'511.22	68	783'921.28	151'573.42
19	783'888.16	151'508.72	69	783'931.41	151'571.10
20	783'887.63	151'505.59	70	783'938.29	151'569.39
21	783'887.35	151'503.89	71	783'935.65	151'551.04
22	783'886.89	151'501.18	72	783'913.75	151'581.98
23	783'879.09	151'423.41	73	783'919.40	151'609.93
24	783'879.50	151'424.58	74	783'926.30	151'611.13
25	783'882.50	151'433.83	75	783'926.69	151'612.75
26	783'896.60	151'429.09	76	783'945.92	151'616.03
27	783'895.73	151'426.51	77	783'942.69	151'596.77
28	783'893.82	151'420.83	78	783'942.23	151'594.02
29	783'893.08	151'418.59	79	783'941.77	151'591.28
30	783'885.60	151'445.60	80	783'940.43	151'583.14
31	783'889.03	151'456.27	81	783'939.08	151'574.41
32	783'896.46	151'453.74	82	783'920.84	151'578.72
33	783'904.10	151'451.25	83	783'919.63	151'578.98
34	783'899.32	151'437.04	84	783'919.88	151'580.60
35	783'899.25	151'436.81	85	783'931.64	151'489.34
36	783'892.61	151'439.08	86	783'932.67	151'491.41
37	783'885.64	151'465.69	87	783'934.42	151'494.95
38	783'892.01	151'484.96	88	783'935.28	151'496.47
39	783'901.49	151'481.80	89	783'938.01	151'501.25
40	783'895.13	151'462.53	90	783'938.35	151'501.85
41	783'891.53	151'491.37	91	783'942.05	151'502.04
42	783'893.96	151'507.79	92	783'942.78	151'498.32
43	783'904.16	151'506.23	93	783'946.79	151'485.67
44	783'901.66	151'489.83	94	783'936.95	151'482.53
45	783'895.28	151'517.16	95	783'936.52	151'482.40
46	783'893.60	151'528.59	96	783'935.59	151'483.18
47	783'902.48	151'529.89	97	783'935.11	151'484.06
48	783'904.12	151'518.52	98	783'933.85	151'487.71
49	783'906.77	151'477.07	99	783'932.77	151'488.47
50	783'909.47	151'485.59			

26330_05X_130812_QP_Koordinaten.vwx

Anhang 2: Bereinigungsliste Grundbuch St. Moritz

Bereinigungsliste zum Quartierplan «Via dal Bagn», Grundbuch St. Moritz; 16.06.2011